

Gebührensatzung für die öffentliche Bibliothek der Stadt Netzschkau

Auf Grund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323) und § 2 und 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (GVBl. S. 478) hat der Stadtrat der Stadt Netzschkau in seiner Sitzung am 30. 03. 2010 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Bibliothek der Stadt Netzschkau werden Gebühren nach § 4 dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personen, die sich für die Benutzung angemeldet haben bzw. deren gesetzliche Vertreter. Als Gesamtschuldner können mehrere Personen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Anmeldegebühren entstehen mit der Anmeldung und sind sofort zu entrichten. Die Jahresgebühr entsteht jeweils nach Ablauf eines Jahres erneut und ist immer zum 01.01. eines jeden Jahres fällig.

Versäumnisgebühren entstehen nach Ablauf der Ausleihfristen und sind sofort zu entrichten.

§ 4 Gebühren, Versäumnisgebühren

(1) Die Gebühren belaufen sich auf:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Anmeldegebühr/Ausstellung eines Benutzerausweises
bzw. Ersatzausweises | |
| | - Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre | 0,50 Euro |
| | - Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr | 1,50 Euro |
| 2. | Jahresgebühr/Verlängerung Benutzerausweis | |
| | - Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre | 2,50 Euro |
| | - Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr | 5,00 Euro |
| | - Studenten, Auszubildende, Zivildienstleistende,
Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger
(bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigung) | 2,50 Euro |
| 3. | Vorbestellungen (pro Medieneinheit) | 0,50 Euro |
| 4. | Fernleihe (pro Bestellung) | 1,50 Euro |

(2) Die Versäumnisgebühren belaufen sich auf:

3. Versäumnisgebühren zzgl. Port je Woche und je Medieneinheit
- Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr
 - 1. Woche 0,50 Euro
 - 2. Woche 1,00 Euro
 - 3. Woche 1,50 Euro
 - jede weitere Woche 0,50 Euro
 - Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre sowie Schüler, Studenten und Auszubildende
 - 1. Woche 0,25 Euro
 - 2. Woche 0,50 Euro
 - 3. Woche 0,60 Euro
 - jede weitere Woche 0,25 Euro

(3) Bei Verlust einer Medieneinheit muss Ersatz geleistet werden. Ist in Ausnahmefällen eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Anschaffungswert zu erstatten.

(4) Bei Beschädigung einer Medieneinheit werden Reparaturkosten bis zu einer Höhe von 2,50 Euro erhoben.

(5) Bei Abgabe von nicht zurückgespulten Videos wird eine Gebühr von je 0,50 Euro erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek der Stadt Netzschkau vom 14.05.1993 sowie die Euro-Anpassungssatzung vom 27.11.2001 außer Kraft gesetzt.

Netzschkau, den 31. 03. 2010


Werner Müller
Bürgermeister



Veröffentlicht im Stadtanzeiger der Stadt Netzschkau Nr. 4 vom 14. 04. 2010